

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. September 2006	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 06	Gesetz über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung <i>GVBl. II 61-57</i>	490
25. 9. 06	Hessisches Bahngesetz <i>GVBl. II 62-20, 62-21</i>	491
25. 9. 06	Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	503
11. 9. 06	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren <i>Ändert GVBl. II 312-15</i>	506
31. 8. 06	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen <i>Ändert GVBl. II 210-89</i>	507

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge
bei der Kraftfahrzeugzulassung*)**

Vom 25. September 2006

§ 1

Zulassung von Kraftfahrzeugen

Ein Fahrzeug wird nur zugelassen, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bei hessischen Zulassungsbehörden keine Kostenrückstände (Gebühren und Auslagen) hat, die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Zulassung oder Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen entstanden sind, und keine daraus entstandenen Säumniszuschläge geschuldet werden.

§ 2

Rückstandsüberprüfung

(1) Sobald die Zulassung eines Fahrzeugs beantragt wird, überprüft die Zulassungsbehörde das Vorliegen von Rückständen von Kosten und Säumniszuschlägen. Hierzu darf sie bei anderen hessischen Zulassungsbehörden Auskünfte einholen.

(2) Wird ein Fahrzeug nicht durch die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter selbst zugelassen, setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der jeweiligen Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters voraus, nach der die kostenrechtlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen.

(3) Die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt ausschließlich durch Entrichtung an die zuständige Kasse des Rechtsträgers der Zulassungsbehörde. Die Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug vom Konto der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut reicht hierfür nicht aus.

(4) Bestreitet die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, dass Rückstände in der zuvor festgestellten Höhe bestehen, wird die Zulassung des Fahrzeugs so lange zurückgestellt, bis der Nachweis über die Zahlung erbracht wird oder eine Bescheinigung der zuständigen Kasse vorgelegt wird, dass die Zulassung dennoch erfolgen kann.

§ 3

Rückstandsregister

(1) Die Zulassungsbehörde führt ein Register über rückständige Kosten und Säumniszuschläge aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen (Rückstandsregister). In dieses Register sind die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner (Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Höhe und Grund der rückständigen Gebühren, Auslagen und Säumniszuschläge aufzunehmen.

(2) Die nach Abs. 1 gespeicherten Daten dürfen an andere hessische Zulassungsbehörden nur übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 1 genannten Zwecken erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten darf auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen.

(3) Die für den Straßenverkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Art und Weise der Durchführung der Datenübermittlung sowie über Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen.

(4) Die im Rückstandsregister gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn die rückständigen Kosten und Säumniszuschläge beglichen wurden oder dauerhaft auf deren Erhebung verzichtet wurde.

§ 4

Bagatellgrenze

Rückständige Beträge bis zu zehn Euro stehen der Zulassung des Fahrzeugs nicht entgegen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. September 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) GVBl. II 61-57

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Bahngesetz
Vom 25. September 2006

Artikel 1¹⁾2)
Hessisches Seilbahngesetz (HSeilbG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Barrierefreiheit

Zweiter Teil
Bau und Betrieb

- § 4 Planfeststellung
- § 5 Genehmigungspflicht
- § 6 Genehmigungsverfahren
- § 7 Änderungsanzeige
- § 8 Betriebsgenehmigung
- § 9 Enteignung
- § 10 Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen
- § 11 Betriebspflicht
- § 12 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs
- § 13 Betriebsleitung
- § 14 Versicherungspflicht
- § 15 Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Prüfung
- § 16 Weiterführungsgenehmigung
- § 17 Weiterführung durch Erben, Zwangs- oder Insolvenzverwalter

Dritter Teil

**Zuständigkeiten, Aufsicht,
Rechtsverordnungen**

- § 18 Allgemeine Aufsicht, Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- § 19 Widerruf der Genehmigung
- § 20 Anordnung der Einstellung und Beseitigung
- § 21 Zuständigkeiten
- § 22 Rechtsverordnungen

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten

- § 23 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹⁾ GVBl. II 62-20

²⁾ Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106 S. 21).

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

- a) Anlagen nach Art. 1 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106 S. 21) und
- b) Seilwinden zum Verschieben von Fahrzeugen (Spillanlagen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Seilbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind aus mehreren Bauteilen errichtete Anlagen, mit denen Personen in Fahrzeugen oder mit Schleppleinrichtungen befördert werden, welche durch entlang der Trasse verlaufende Seile bewegt oder getragen werden. Bei den betreffenden Anlagen handelt es sich um

- 1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden,
- 2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen,
- 3. Schlepplifte (Schleppaufzüge), bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Benutzerinnen und Benutzer durch ein Seil fortbewegt werden.

(2) Eine Anlage im Sinne dieses Gesetzes ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den im Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG aufgeführten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem.

(3) Teilsystem ist jedes der im Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG bestimmten Teile einer Anlage.

(4) Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und errichtet wird, besteht aus der Trasse, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations-, Strecken- und Betriebsbauwerken einschließlich ihrer Fundamente.

(5) Ein Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Untergruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Si-

cherheit Teil der Anlage ist und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdet.

(6) Betriebstechnische Erfordernisse sind die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für einen sicheren Betrieb erforderlich sind.

(7) Wartungstechnische Erfordernisse sind die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für die Instandhaltung zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs erforderlich sind.

(8) Die Betriebssicherheit einer Seilbahn umfasst die Sicherheit der Anlage und des Betriebs. Die Betriebssicherheit ist gegeben, wenn die Anlage einschließlich ihrer Infrastruktur, die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass

1. die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen,
2. die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinne von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und
3. die im Sicherheitsbericht nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen

erfüllt sind.

(9) Der Ausdruck „Europäische Spezifikation“ bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.

(10) Die Sicherheitsanalyse muss den Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG entsprechen. Sie erstreckt sich auch auf die Sicherheitseinrichtungen und deren Wirkung auf die Anlage und die dabei eingesetzten, mit ihnen verbundenen Teilsysteme.

(11) Aufgrund der durchgeführten Sicherheitsanalyse nach Abs. 10 ist ein Sicherheitsbericht zu erstellen. In diesem sind die notwendigen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken zu beschreiben. Die vorgesehenen Sicherheitsbauteile und Teilsysteme müssen aufgeführt sein.

§ 3

Barrierefreiheit

Die Fahrzeuge, die baulichen Anlagen und die Fahrgastinformationen der Seilbahnen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sollen so gestaltet werden, dass sie die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichti-

gen und den Anforderungen an die Barrierefreiheit so weit wie möglich entsprechen.

Zweiter Teil Bau und Betrieb

§ 4

Planfeststellung

(1) Vor dem Bau neuer oder der Erweiterung bestehender Seilbahnen ist der Plan festzustellen oder zu genehmigen oder die Entscheidung zu treffen, dass Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen. Nicht dazu gehören grundhafte Erneuerungen und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Skilifte, die nicht ganzjährig errichtet werden.

(2) Der Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie Namen und gegenwärtige Anschriften der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer erkennen lassen; Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer dürfen dabei nach dem Grundbuch bezeichnet werden, soweit der Trägerin oder dem Träger des Vorhabens nicht dessen Unrichtigkeit bekannt ist.

(3) Im Rahmen der Planfeststellung und der Plangenehmigung unterliegen alle Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), soweit die Seilbahnen

1. durch Gebiete führen, die nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9), und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), unter besonderem Schutz stehen,
2. durch ein Naturschutzgebiet, ein Reservat, einen Naturpark oder ein Landschaftsschutzgebiet führen.

(4) Bebauungspläne ersetzen die Planfeststellung nach Abs. 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist insoweit die Planfeststellung durchzuführen.

(5) Der Planfeststellungsbeschluss ist der Trägerin oder dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(6) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede nach außen erkennbare Tätigkeit zur planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens; eine Unterbrechung der Durchführung ist unschädlich.

§ 5

Genehmigungspflicht

Für Änderungen bestehender Seilbahnen, die Auswirkungen auf die Betriebssicherheit haben (Änderungsgenehmigung) und für den Betrieb von Seilbahnen ist eine Genehmigung (Betriebsgenehmigung) erforderlich. Die Änderung schließt eine nach der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662), erforderliche Baugenehmigung ein. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

§ 6

Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag muss über das Vorhaben und seine Durchführung in technischer und, soweit erforderlich, in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluss geben. Dem Antrag sind beizufügen,

1. eine Sicherheitsanalyse nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG,
2. ein Sicherheitsbericht nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG sowie
3. ein Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten sachverständigen Stelle zum Nachweis der Betriebssicherheit. Das Gutachten hat auch die Sicherheitsanalyse und die in dem Sicherheitsbericht benannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken zu bewerten; Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme ist zudem die Einhaltung der Bestimmungen der Art. 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG betreffend die CE-Konformitätskennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin unzuverlässig ist,
3. dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und
4. das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung ist dem Seilbahnunternehmen schriftlich zu erklären.

(4) Die Genehmigungsurkunde enthält

1. die Bezeichnung und den Sitz des Seilbahnunternehmens,
2. die Bezeichnung der örtlichen Lage der Seilbahn,
3. eine allgemeine Beschreibung der Seilbahn,
4. eine Aussage zur Dauer der Genehmigung,
5. den Vorbehalt der Zustimmung zur Betriebseröffnung.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere wenn ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

§ 7

Änderungsanzeige

(1) Das Seilbahnunternehmen hat Änderungen der Anlage, die keiner Genehmigung nach § 5 bedürfen, vor ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind insbesondere Änderungen der Fahrzeuge im Sinne von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG oder der Betriebsweise der Seilbahn.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Betriebseröffnung vorbehalten.

(3) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Seilbahnen kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass das Seilbahnunternehmen ein Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt.

(4) Änderungen im Sinne des Abs. 1, welche die Betriebssicherheit nicht betreffen, sind von der Anzeige ausgenommen.

§ 8

Betriebsgenehmigung

(1) Die Betriebsgenehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn

1. die für die Führung der Geschäfte des Seilbahnunternehmens bestellten Personen zuverlässig sind,
2. die Leistungsfähigkeit des Seilbahnunternehmens gewährleistet ist,
3. die für die Führung der Geschäfte des Seilbahnunternehmens bestellten Personen die erforderliche Fachkunde haben und damit die Gewähr für eine sichere Betriebsführung bieten,
4. öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
5. die Anlage der technischen Planung oder dem Planfeststellungsbeschluss entspricht, ihre Betriebssicherheit gewährleistet ist und darüber ein Gutachten einer von der Genehmigungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle vorliegt (Betriebsabnahme),

6. der Nachweis der vor der Betriebseröffnung zu erfüllenden Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigung sowie der Genehmigung der technischen Planung oder des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plan-genehmigung erbracht ist,
7. eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung bestellt und durch die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt sind und
8. das Seilbahnunternehmen ausreichend versichert ist.

(2) Für wesentliche Änderungen der Anlage gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Verkehrsart ist in der Genehmigung zu bestimmen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen,
2. der Betrieb dauernd eingestellt wird oder
3. über das Vermögen des Unternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(5) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn gegen die gesetzlichen Pflichten oder gegen die nach Abs. 4 erteilten Bedingungen oder Auflagen verstoßen wird.

§ 9

Enteignung

Zugunsten des Baus von öffentlichen Seilbahnen und der Änderung bestehender Anlagen einer öffentlichen Seilbahn, an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Vorschriften des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) enteignet werden.

§ 10

Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen

(1) Längs der Trasse von Seilbahnen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Seilbahn beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für das Anlegen oder Ändern von Anpflanzungen aller Art, für Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Erdboden nicht fest verbundene Gegenstände.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken in der Nähe einer Seilbahn haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Maßnahmen zu dulden, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit der Seilbahn durch Einwirkungen der Natur, insbesondere Hochwasser, Schneeverwehungen, Stein-schlag und Vermurungen abzuwehren.

(3) Bei geplanten Seilbahnen gelten die Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 vom Zeitpunkt der Genehmigung der technischen Planung an.

(4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde die Beseitigung einer nach Abs. 1 bestehenden Beeinträchtigung zu dulden, auch wenn sie bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden ist.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat den Betroffenen die erforderlichen Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Nach Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde das Seilbahnunternehmen zur Durchführung der Maßnahmen ermächtigen. Die Ermächtigung bedarf der Schriftform und ist den Beteiligten zuzustellen. Die Betroffenen können die Maßnahmen im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde selbst durchführen.

(6) Das Seilbahnunternehmen hat den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Besitzerinnen und Besitzern die durch Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen. Soweit das Seilbahnunternehmen verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Seilbahnunternehmen zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde. Für das Verfahren gelten die enteignungsrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Entschädigungen entsprechend.

§ 11

Betriebspflicht

Die Aufsichtsbehörde kann dem Seilbahnunternehmen eine Betriebspflicht auferlegen, soweit dies für die Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit notwendig ist.

§ 12

Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebes

Das Seilbahnunternehmen hat für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, zu sorgen und die Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 13

Betriebsleitung

(1) Das Seilbahnunternehmen hat eine Person als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter und mindestens eine Person als deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zu bestellen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Die Betriebsleitung und in deren Abwesenheit die Stellvertretung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, sowie die ord-

nungsgemäße Unterhaltung der Anlage der Seilbahn verantwortlich.

(2) Die Bestellung der Betriebsleitung oder der stellvertretenden Betriebsleitung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Bestellung einer Betriebsleitung entbindet das Seilbahnunternehmen nicht von der Verpflichtung nach § 12.

(4) Für Seilbahnen des nicht öffentlichen Personenverkehrs und für Schlepplifte (Schleppaufzüge), bei denen einfache Verhältnisse vorliegen oder bei denen der Betrieb von einem anderen Seilbahnunternehmen geführt wird, kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 1 zulassen.

§ 14

Versicherungspflicht

(1) Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die durch den Betrieb der Seilbahn entstehen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder einer Versicherungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, welche die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt (Versicherungspflicht). Die Vorschriften der §§ 158b ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102), über die Pflichtversicherung finden Anwendung.

(2) Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Seilbahnunternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet wird.

§ 15

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Prüfung

(1) Das Seilbahnunternehmen hat gegenüber der Aufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle folgende Mitteilungs- und Auskunftspflichten:

1. Es hat alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit, die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie für die erforderliche Fachkunde von Bedeutung sein können. Das Gleiche gilt für sonstige Vorkommnisse oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen, sowie für die Einstellung des Betriebs selbst. Ferner

hat das Seilbahnunternehmen alle die vertretungsberechtigten Personen betreffenden Veränderungen mitzuteilen und, soweit es sich um eine Gesellschaft handelt, auch alle die Person eines Gesellschafters betreffenden Veränderungen, ferner die Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung. Die Mitteilungen haben unverzüglich zu erfolgen.

2. Es hat in regelmäßigen Zeitabständen oder auf deren besondere Anforderung einen aktuellen Geschäftsbericht und eine Übersicht über die Zahl der im Geschäftszeitraum beförderten Personen zu übersenden.
3. Es hat den Prüfbericht nach Abs. 3 der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
4. Es hat unverzüglich alle Unfälle anzuzeigen, die mit dem Betrieb in Verbindung stehen.

(2) Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet,

1. der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen,
2. der Aufsichtsbehörde jederzeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke, Betriebsanlagen, Betriebsgebäude und Geschäftsräume zu ermöglichen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu gewähren,
3. der Aufsichtsbehörde jederzeit die Unterlagen nach Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG vorzulegen.

(3) Das Seilbahnunternehmen hat in jährlichen Zeitabständen oder auf besondere Anforderung der Aufsichtsbehörde die Betriebssicherheit der Anlage durch eine von der Aufsichtsbehörde anerkannte sachverständige Stelle prüfen zu lassen. Bei Schleppaufzügen, die ganzjährig genutzt werden, sind seasonspezifische Anlagenteile bei der jährlichen Überprüfung der Betriebssicherheit mitzuprüfen. Ist eine Gesamtprüfung, insbesondere witterungsbedingt, nicht möglich, so sind die seasonspezifischen Anlagenteile jeweils dann zu prüfen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dabei ist die Jahresfrist einzuhalten.

(4) Für Schlepplifte (Schleppaufzüge), bei denen einfache Verhältnisse vorliegen und die nicht ganzjährig genutzt werden, kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen hinsichtlich des Zeitabstandes der Prüfung nach Abs. 3 zulassen.

§ 16

Weiterführungsgenehmigung

(1) Wer eine Seilbahn erwirbt, bedarf zur Weiterführung des Baus oder des Betriebs der Bahn der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Weiterführungsgenehmigung). Das Gleiche gilt für denjenigen,

dem die wirtschaftliche Nutzung der Bahn überlassen wird.

(2) Die Weiterführungsgenehmigung wird erteilt, wenn

1. keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit bestehen,
2. die zur Stellvertretung des Seilbahnunternehmens berufenen Personen oder bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen zuverlässig sind und
3. das Seilbahnunternehmen nach § 14 versichert ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Weiterführungsgenehmigung versagen, wenn die Ursprungsgenehmigung zurückgenommen oder widerrufen werden kann und die Rücknahme oder der Widerruf innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Weiterführungsgenehmigung erklärt wird.

(4) Auf die Weiterführungsgenehmigung finden die für die Genehmigung nach § 5 geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 17

Weiterführung durch Erben, Zwangs- oder Insolvenzverwalter

(1) Erben oder die sonst durch letztwillige Verfügung berechtigten Personen können den Bau oder den Betrieb einer Seilbahn nach dem Tod der Unternehmerin oder des Unternehmers vorläufig weiterführen. Diese Befugnis erlischt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder nach Beendigung einer Testamentsvollstreckung, einer Nachlasspflegschaft oder -verwaltung oder eines Insolvenzverfahrens eine Weiterführungsgenehmigung (§ 16) beantragt wird.

(2) Im Fall der Anordnung einer Zwangsverwaltung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens findet Abs. 1 Satz 1 zugunsten der Zwangs- oder der Insolvenzverwalterin und des Zwangs- oder des Insolvenzverwalters für die Dauer der Zwangs- oder Insolvenzverwaltung entsprechende Anwendung.

Dritter Teil

Zuständigkeiten, Aufsicht, Rechtsverordnungen

§ 18

Allgemeine Aufsicht, Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Einhaltung der für den Bau und den Betrieb der Seilbahnen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen (Nebenbestimmungen und sonstige Anordnungen) unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde

(Aufsichtsbehörde). Dabei kann sich die Aufsichtsbehörde anderer fachkundiger Stellen oder Personen bedienen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die im Interesse der Betriebssicherheit, des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren sowie vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, des Schutzes des Landschaftsbildes oder sonst zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Anordnungen treffen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie oder eine von ihr beauftragte Stelle von dem Seilbahnunternehmen Auskunft verlangen sowie die Anlage der Seilbahn besichtigen und prüfen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das nach § 21 Abs. 1 zuständige Ministerium unverzüglich zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass

1. die Betriebssicherheit durch die europäischen Spezifikationen nicht in vollem Umfang gewährleistet ist,
2. ein Sicherheitsbauteil, ein Teilsystem oder die Anlage die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann,
3. die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen ist, weil ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

§ 19

Widerruf der Genehmigung

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn

1. das Seilbahnunternehmen die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt oder deren Nichtbefolgung duldet und innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist keine Abhilfe schafft,
2. das Seilbahnunternehmen den Betrieb der Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht aufnimmt oder die Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht betreibt oder den Bau oder den Betrieb dauerhaft einstellt oder
3. über das Vermögen des Seilbahnunternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder das Seilbahnunternehmen im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

§ 20

Anordnung der Einstellung und Beseitigung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die völlige oder teilweise Einstellung des Baus

oder des Betriebs einer Seilbahn anordnen, wenn und solange die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die völlige oder teilweise Beseitigung der Anlage einer Seilbahn anordnen, soweit sie entgegen den hierfür geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen gebaut oder geändert wurde. Die Beseitigung kann auch angeordnet werden, wenn die Genehmigung oder Zustimmung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist und durch die Anlage die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Seilbahnen, deren Betrieb dauerhaft eingestellt wird.

§ 21

Zuständigkeiten

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Benennung von Stellen im Sinne des Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG, die ihren Sitz in Hessen haben,
2. die Prüfung der nach § 18 Abs. 3 eingehenden Informationen und deren Weiterleitung in begründeten Fällen entsprechend den Anforderungen der Art. 2 Abs. 7, Art. 11 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/9/EG.

(2) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes im Übrigen ist das Regierungspräsidium.

§ 22

Rechtsverordnungen

Die für Verkehr zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen über

1. die Genehmigungsverfahren,
2. die Versicherungssummen,
3. das Verfahren bei der Änderungsanzeige und den Umfang der nicht anzeigepflichtigen Änderungen,
4. das Verfahren bei der Genehmigung der technischen Planung,
5. das Verfahren zur Zustimmung zur Betriebseröffnung,
6. die Anforderungen an die Betriebsleitung und die Betriebsbediensteten,
7. die Zulassung oder Anerkennung von sachverständigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung,

8. die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Anlage von Seilbahnen und die Führung des Betriebs, soweit dies zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen notwendig ist,
 9. die verantwortlichen sachverständigen Stellen im Seilbahnwesen,
 10. die benannten Stellen im Sinne von Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG,
 11. die Ausübung der Marktaufsicht im Sinne von Art. 14 der Richtlinie 2000/9/EG,
 12. das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen im Sinne der Kapitel II und III der Richtlinie 2000/9/EG und
 13. die sichere Gestaltung der Kreuzungen von Seilbahnen mit Starkstromleitungen und Gasleitungen, mit Wasserleitungen und öffentlichen Straßen
- zu erlassen.

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 oder § 7 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 eine Seilbahn betreibt,
2. entgegen § 15 Abs. 1 der Aufsichtsbehörde, der anerkannten Sachverständigenstelle oder der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 beauftragten Stelle oder Person nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit der Seilbahn von Bedeutung sein können oder die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen,
3. entgegen § 5 eine Seilbahn ändert,
4. entgegen § 7 Abs. 1 eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 7 Abs. 2 vor der Zustimmung zur Betriebseröffnung den Betrieb einer geänderten Seilbahn beginnt,
5. einer nach § 22 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist, oder einer aufgrund einer solchen Verordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(3) Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 2.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Unternehmungsrechte zum Bau oder Betrieb einer Seilbahn gelten als Genehmigungen im Sinne dieses Gesetzes fort. Im Übrigen unterliegen diese Seilbahnen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Hessisches Eisenbahngesetz (HEisenbG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufsicht
- § 4 Schutzmaßnahmen
- § 5 Bauten in der Nähe von Bahnanlagen

Zweiter Teil

Bestimmungen zum Betrieb

- § 6 Anzeigepflichten
- § 7 Betriebliche und technische Anforderungen
- § 8 Betriebsleitung
- § 9 Aufnahme des Betriebes
- § 10 Personenbeförderung

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen

Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2270, 2420), die

1. ihren Sitz in Hessen haben und nicht Eisenbahnen des Bundes sind,
2. in Hessen Eisenbahninfrastruktur betreiben und nicht Eisenbahnen des Bundes sind hinsichtlich der in Hessen betriebenen Infrastruktur oder
3. in Hessen nicht bundeseigene Eisenbahninfrastruktur benutzen hinsichtlich der Benutzung dieser Eisenbahninfrastruktur.

Es findet auch Anwendung auf Halterinnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die ihren Sitz in Hessen haben und nach § 31 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes selbstständig oder nach § 32 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes nicht selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Anschlussbahnen sind nicht öffentliche Eisenbahnen des Schienengüterverkehrs mit eigener Betriebsführung und eigenen Betriebsmitteln, die unmittelbar oder vermittelt durch andere Anschlussbahnen auf öffentliche Eisenbahnen übergehen können. Betreiberinnen und Betreiber von Schienenwegen in Terminals und Häfen, zu denen nach Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 237 S. 25), zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 164 S. 164, Nr. L 220 S. 58), diskriminierungsfreier Zugang gewährt werden muss, sind keine Anschlussbahnen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Auf Anschlussbahnen, die Zubehör eines Bergwerkes im Sinne der bergrechtlichen Vorschriften sind (Grubenanschlussbahnen), sind die §§ 4 und 10 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Gleisanschluss ist eine nicht öffentliche Eisenbahninfrastruktur mit einfachen Betriebsverhältnissen.

§ 3

Aufsicht

(1) Durch die Aufsichtsbehörde wird die Beachtung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sichergestellt; §§ 5 und 5a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die Sicherheit der Eisenbahn oder von der Eisenbahn ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

³⁾ GVBl. II 62-21

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich bei der Ausübung der eisenbahntechnischen Aufsicht fachkundiger Stellen oder Personen bedienen.

§ 4

Schutzmaßnahmen

(1) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer der Eisenbahn benachbarten Grundstücke haben die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Eisenbahn vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, wie zum Beispiel Überschwemmungen, Schneeverwehungen oder Steinschlag, zu dulden.

(2) Anpflanzungen aller Art und andere mit den Grundstücken nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen auf den der Eisenbahn benachbarten Grundstücken nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn, insbesondere durch Sichtbehinderung, beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Die Durchführung obliegt dem Eisenbahnunternehmen. Sind solche Maßnahmen in Sichtflächen an Kreuzungen erforderlich, für die das Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), gilt, so werden die Maßnahmen von der zuständigen Straßenbaubehörde angezeigt und durchgeführt. Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer können die Maßnahmen im Einvernehmen mit den genannten Behörden und den Eisenbahnunternehmen selbst durchführen.

(4) Das Eisenbahnunternehmen hat die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Besitzerinnen und Besitzer für durch Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 verursachte Aufwendungen und Schäden zu entschädigen. Im Falle des Abs. 3 Satz 3 trifft die Ersatzpflicht denjenigen oder diejenige, der oder die zur Unterhaltung der Sichtfläche verpflichtet ist.

§ 5

Bauten in der Nähe von Bahnanlagen

(1) An freien Strecken von Eisenbahnen dürfen Bauwerke, Lager- und Einstellflächen jeder Art nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichtet oder wesentlich verändert werden, wenn sie

1. in einem Abstand von weniger als sechzig Metern von der Mitte des nächsten Gleises geplant sind oder liegen,

2. bei größerem Abstand an gekrümmten Strecken eine vierhundert Meter lange Sicht auf Signale oder Schranken beeinträchtigen.

(2) Lichtreklamen und andere Lichtquellen, die geeignet sind, die klare Erkennbarkeit von Signalen zu beeinträchtigen oder bei denen eine Gefahr von Verwechslungen mit Signalen besteht, dürfen an Strecken von Eisenbahnen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichtet, angebracht oder wesentlich verändert werden.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und 2 darf nur aus Gründen der Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn oder zur Verhütung von Bränden versagt oder mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages eine von dem Antrag abweichende Entscheidung der Aufsichtsbehörde zugeht.

(4) Bedürfen die Anlagen nach Abs. 1 und 2 einer Genehmigung oder Erlaubnis nach anderen Vorschriften, so darf diese nur im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde erteilt werden. Bauaufsichtliche Zulassungen schließen insoweit die eisenbahnrechtliche Genehmigung ein.

(5) Im Falle des Baus neuer oder der Veränderung bestehender Bahnanlagen gelten die Beschränkungen nach Abs. 1 bis 3 von der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens an.

(6) Die Eigentümerinnen und Eigentümer können insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als ihnen infolge der Anwendung der Abs. 1 bis 5 Beschränkungen auferlegt werden, die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belasten. Im Falle des Abs. 5 entsteht der Anspruch erst, wenn der Plan bestandskräftig oder wenn mit der Ausführung begonnen worden ist. Zur Entschädigung ist das Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet.

Zweiter Teil

Bestimmungen zum Betrieb

§ 6

Anzeigepflichten

(1) Der Betrieb nicht öffentlicher Eisenbahnen und die Teilnahme am Eisenbahnverkehr durch Halterinnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne der §§ 31 und 32 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind der Aufsichtsbehörde mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht nach Satz 1 entfällt für diejenigen Halterinnen und Halter nach § 31 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die der Genehmigungspflicht nach § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes unterliegen. § 9 bleibt unberührt.

Die Anzeige muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. Darstellung der Art des Verkehrs und der Eisenbahninfrastruktur einschließlich der ihrem Bau zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschlüsse oder Plan genehmigungen,
2. Benennung der Betriebsleitung nach § 8,
3. Vorlage von Verträgen zur Betriebsführung, wenn diese durch Dritte erfolgen soll,
4. Vorlage von Verträgen über Anschlussregelungen an das öffentliche Eisenbahnnetz.

(2) Nicht öffentliche Eisenbahnen, die eine nicht öffentliche Eisenbahninfrastruktur außerhalb des eigenen Betriebsgeländes betreiben oder nutzen, müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs. 1 den Abschluss einer Haftpflichtversicherung entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 1 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2270), nachweisen, wobei die Mindesthöhe der Versicherungssumme insgesamt zehn Millionen Euro je Schadensereignis betragen und für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen muss. Unternehmen nach Satz 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entsprechende Eisenbahninfrastruktur nutzen oder betreiben, haben den Versicherungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erbringen.

(3) Jede Änderung der angezeigten Tatsachen und jede Änderung der früheren Erlaubnissen zugrunde liegenden Tatsachen sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor dem beabsichtigten Vollzug mitzuteilen. Unwillkürliche Änderungen sind entsprechend Satz 1 unmittelbar nach ihrem Eintreffen anzuzeigen.

(4) Die dauernde Einstellung des Betriebes ist der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor Vollzug anzuzeigen. Wird der Betrieb einer nicht öffentlichen Eisenbahninfrastruktur auch nur vorübergehend eingestellt, ist diese zu sperren.

(5) Verträge über den Verkauf, die Vermietung oder Verpachtung von eisenbahnbetriebsnotwendigen Grundstücksflächen sowie entsprechende Verträge über die Eisenbahninfrastruktur sind der Aufsichtsbehörde vor ihrem Abschluss anzuzeigen.

§ 7

Betriebliche und technische Anforderungen

(1) Für Eisenbahnen des nicht öffentlichen Verkehrs und für Eisenbahnen, die erstmals seit dem 30. April 2005 nach § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes den Zugang zu ihrer Eisenbahninfrastruktur gewähren müssen, sind bei Neu-

und wesentlichen Umbauten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), bei schmalspurigen Eisenbahnen die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), und die Eisenbahn-Signalordnung vom 7. Oktober 1959 (BGBl. II S. 1021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191), entsprechend anzuwenden. Eine Benehmensherstellung mit dem für Verkehr zuständigen Bundesministerium bei Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende rechtmäßige Abweichungen von den Regelungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen gelten als von der Aufsichtsbehörde nach § 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder § 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen genehmigt. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende rechtmäßige Abweichungen von der Eisenbahn-Signalordnung gelten von dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes nach Abschnitt A Abs. 3 der Eisenbahn-Signalordnung als zugelassen.

(2) Vorschriften der bisher geltenden Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen vom 6. Dezember 1957 (GVBl. S. 225), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673), über Prüfungen, Prüffristen, Ausschreibungen und Meldepflichten gelten für Eisenbahnunternehmen des nicht öffentlichen Verkehrs und für Eisenbahnen, die erstmals seit dem 30. April 2005 nach § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes den Zugang zu ihrer Infrastruktur gewähren müssen, als Anordnungen der Aufsichtsbehörde, soweit nicht die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung dazu Regelungen trifft. Im Übrigen gelten für Eisenbahnen des nicht öffentlichen Verkehrs, die unter die Regelung des § 26 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes fallen, die für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs von der Aufsichtsbehörde eingeführten Vorschriften, soweit deren Anwendung nicht im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) Fahrzeuge, die nur über eine Abnahme nach §§ 22 oder 23 der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen oder einer entsprechenden Vorschrift eines anderen Bundeslandes verfügen, dürfen nur mit Zustimmung und nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde außerhalb ihres bisherigen Einsatzgebietes eingesetzt werden. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass ein solches Fahrzeug zuvor einer Abnahme nach § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung zu unterziehen ist und die Kriterien dazu festlegen. Fahrzeuge nach Satz 1, die bei Inkrafttreten

dieses Gesetzes auf einer der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung unterliegenden Infrastruktur zugelassen sind, gelten nach entsprechender Prüfung und Bescheinigung der Aufsichtsbehörde als nach § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung abgenommen.

(4) Für Eisenbahnen, die erstmals seit dem 30. April 2005 nach § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes den Zugang zu ihrer Eisenbahninfrastruktur gewähren müssen, kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die Anwendung der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023) und der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023, 1025) vorschreiben. Im Übrigen gelten für diese Eisenbahnen die Bestimmungen über die Betriebsleitung nach § 8.

§ 8

Betriebsleitung

(1) Nicht öffentliche Eisenbahnunternehmen haben eine Betriebsleitung zu bestellen, die unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers für die Sicherheit der Eisenbahn verantwortlich ist. Die Betriebsleitung besteht mindestens aus einer Person, die für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen verantwortlich ist, und mindestens einer weiteren Person, die die verantwortliche Person vertritt. Bestehen mehrere Verantwortungsbereiche innerhalb der Betriebsleitung, so sind diese klar gegeneinander abzugrenzen. Die Personen müssen zuverlässig und fachkundig sein.

(2) Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann auf Antrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf die Bestellung einer Betriebsleitung verzichtet werden. Anstelle der Betriebsleitung ist eine betriebsverantwortliche Person zu benennen, die die Aufgaben nach Abs. 1 wahrnimmt. Über das Vorliegen einfacher Betriebsverhältnisse hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Eisenbahnunternehmens innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(3) Die erforderliche Fachkenntnis der Betriebsleitung beziehungsweise der betriebsverantwortlichen Person richtet sich nach den örtlichen Betriebsverhältnissen. Sie ist gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Die nach Abs. 1 bestellten Personen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat auf Antrag der Eisenbahn innerhalb von sechs Wochen über die Bestätigung zu entscheiden.

§ 9

Aufnahme des Betriebes

(1) Die Aufnahme des Betriebes einer nicht öffentlichen Eisenbahn bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung wird erteilt, wenn

1. durch die Abnahme festgestellt ist, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
2. eine Betriebsleitung nach Abs. 3 bestätigt ist oder eine betriebsverantwortliche Person nach § 8 Abs. 2 benannt ist sowie die Befähigung und die Zuverlässigkeit der für den Betrieb bestimmten Personen nachgewiesen sind.

(2) Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen der nicht öffentlichen Eisenbahnanlage gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Eisenbahn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang ihres Antrags eine vom Antrag abweichende Entscheidung der Aufsichtsbehörde zugeht.

§ 10

Personenbeförderung

Einem nicht öffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen kann die Aufsichtsbehörde in beschränktem Umfang die Beförderung von Personen mit Fahrzeugen gestatten, die keine Eisenbahnfahrzeuge im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen sind. § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

**Dritter Teil
Schlussbestimmungen**

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. ohne die nach § 9 erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Betrieb einer Eisenbahn eröffnet,
3. entgegen § 8 keine Betriebsleitung bestellt oder betriebsverantwortliche Person benennt,
4. ohne die nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung eine Eisenbahn des nicht öffentlichen Verkehrs baut,
5. nach § 5 Abs. 1 und 2 genehmigungsbedürftige Anlagen ohne Genehmigung errichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

§ 12

Zuständigkeiten

(1) Aufsichtsbehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium.

(2) Die für Verkehr zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden zu übertragen und die zuständigen Stellen nach § 5 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu bestimmen.

(3) Die für Verkehr zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 26 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu erlassen.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Bestehende Rechte und Pflichten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), bestanden, gelten fort, soweit sie inhaltlich den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

§ 14

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 3

Aufhebung des bisherigen Rechts

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S.342)⁴⁾,
2. das Gesetz über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 (Preuß. Gesetzssamml. S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)⁵⁾,
3. die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen vom 6. Dezember 1957 (GVBl. S. 225), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673)⁶⁾.

(2) Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, die durch die Aufhebung des Preußischen Gesetzes über die Bahneinheiten erforderlichen Durchführungsbestimmungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. September 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Dr. Rhiel

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 62-9

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 62-6

⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 62-8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über das
Deutsche Institut für Bautechnik
Vom 25. September 2006

§ 1

Dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das DIBt-Änderungsabkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das DIBt-Änderungsabkommen nach seiner Nr. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. September 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Dr. Rhiel

Anlage zu § 2 Abs. 1

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über das
Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Institut hat die Aufgabe, die für die Marktaufsicht im Sinne von § 13 Bauproduktengesetz zuständigen Behör-

den fachlich zu beraten sowie die Marktaufsichtsverfahren der Länder zu koordinieren. Das Institut kann hierzu Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

- bb) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 3, 4, 5 und 6.
 - cc) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - b) In Artikel 5 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.
 - c) Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 5 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 1“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.
 - d) In Artikel 9 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 3“ ersetzt.
 - e) In der Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.
2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin zugeht.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Staatssekretär des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister

Für den Freistaat Bayern
Der Innenminister

Für das Land Berlin
Die Senatorin für Stadtentwicklung

Für das Land Brandenburg
Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Für das Land Hessen
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Dr. Lütke Daldrup
Berlin, den 14. Februar 2006

Heribert Rech
Stuttgart, den 13. Dezember 2004

Dr. Günther Beckstein
München, den 19. Januar 2005

Ingeborg Junge-Reyer
Berlin, den 10. März 2005

Franz Szymanski
Potsdam, den 21. Juni 2005

Jens Eckhoff
Bremen, den 1. Februar 2006

Dr. Michael Freytag
Hamburg, den 17. März 2006

Dr. Alois Rhiel
Wiesbaden, den 10. November 2004

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister für Arbeit, Bau und
Landesentwicklung

Helmut Holter

Schwerin, den 24. Januar 2005

Für das Land Niedersachsen

Die Ministerin für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit

Dr. Ursula von der Leyen

Hannover, den 9. März 2005

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

Düsseldorf, den 7. Juli 2004

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister der Finanzen

Gernot Mittler

Mainz, den 24. September 2004

Für das Saarland

Der Minister für Umwelt

Stefan Mörsdorf

Saarbrücken, den 10. Januar 2005

Für den Freistaat Sachsen

Der Staatsminister des Innern

Horst Rasch

Dresden, den 23. Juli 2004

Für das Land Sachsen-Anhalt

Der Minister für Bau und Verkehr

Dr. Daehre

Magdeburg, den 14. Oktober 2004

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Innenminister

Klaus Buß

Kiel, den 26. Oktober 2004

Für den Freistaat Thüringen

Der Minister für Bau und Verkehr

Andreas Trautvetter

Erfurt, den 21. September 2005

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Organisation,
Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren*)**

Vom 11. September 2006

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

§ 1

In § 9 der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren vom 29. August 2001 (GVBl. I S. 391) wird die Angabe „30. September 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 2006

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 312-15

**Zweite Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit
von amtsgerichtlichen Zweigstellen*)**

Vom 31. August 2006

Aufgrund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98) wird bestimmt:

Artikel 1

In § 4 Abs. 5 der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 29. Dezember 2004 (GVBl. I S. 552), geändert durch Anordnung vom 6. Juni 2005 (GVBl. I S. 438), werden die Worte „für Strafsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, Privatklagesachen, Ordnungswidrigkeitssachen einschließlich der Erzwingungshaftsachen und einzelrichterliche Anordnungen aus dem Amtsgerichtsbezirk sowie“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 2006

Der Hessische Minister
der Justiz
Banzer

*) Ändert GVBl. II 210-89

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
